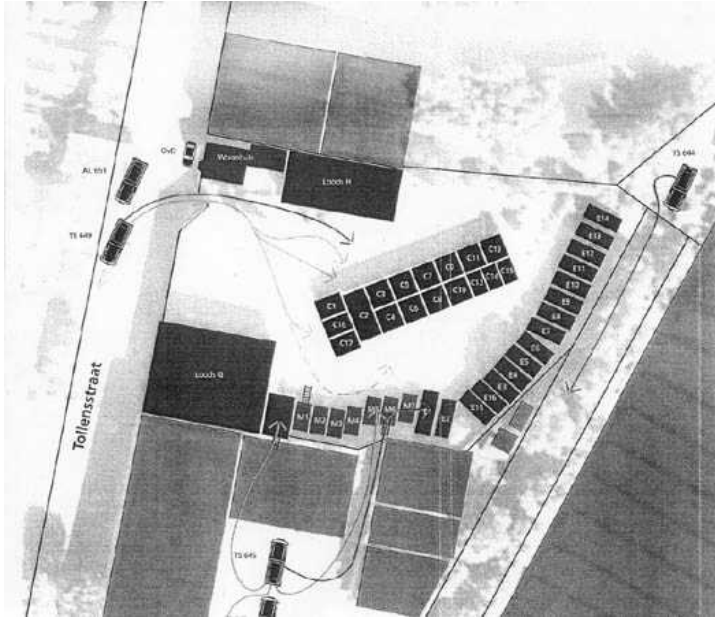


Enschede, NL: Störfall 13.05.2000

- Explosion von Feuerwerkskörpern
- 20 Tote
- 562 Verletzte



Enschede, NL: Störfall 13.05.2000



Toulouse, F : Störfall 21.09.2001

- Explosion von Ammoniumnitrat (Düngemittel)
- 34 Tote
- 32 Schwerverletzte
- 190 Leichtverletzte
- Umfangreiche Zerstörungen



Toulouse, F : Störfall 21.09.2001

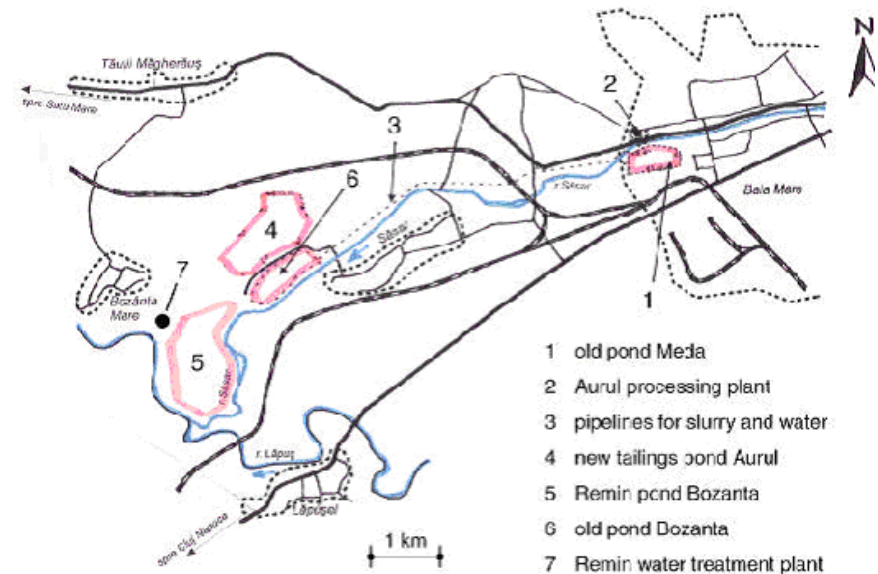


Toulouse, F : Störfall 21.09.2001



Baia Mare, Rumänien: Störfall 31.01.2000

- Aufbereitungsanlage in einer Goldmine
- Leck aus einem Absetzteich für 4 Tage
- Freisetzung von cyanidhaltigem Wasser
- Weiträumige Verschmutzung der Theiß und Donau



Baia Mare: Fischsterben in Theiß und Donau



Novellierung der SEVESO II Richtlinie Konsequenzen für die Störfall-Verordnung

Hans-Joachim Uth, Umweltbundesamt

Anlass zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie (1/2)

- Cyanidverseuchung von Theiß und Donau aufgrund des Bruchs eines Bergeteichdamms in Baia Mare/Rumänien im Januar 2000
- Schwermetallverseuchung des spanischen Nationalparks Coto Doñana aufgrund des Bruchs eines Bergeteichdamms in Aznalcóllar 1998
- Explosionsunglück in einem Lager für Feuerwerkskörper in Enschede/Niederlande im Mai 2000
- Explosionsunglück in einem Lager für Ammoniumnitrat-Dünger in Toulouse/Frankreich im September 2001

Anlass zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie (2/2)

- **Vorschläge der Technischen Arbeitsgruppe „Umweltgefährliche Stoffe“ (TWG 7)**
- **Vorschläge der Technischen Arbeitsgruppe „Krebserregende Stoffe“ (TWG 8)**
- **Redaktionelle Änderungen**

Die Änderungen in der Übersicht (I)



Text der Richtlinie

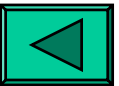


Fundstelle	Gegenstand	Wert
<u>Art. 4</u>	Einschränkung Ausnahme Bergbau, Abfall	Viel
<u>Art. 6</u>	Fristen für Anzeige	<u>Wenig</u>
<u>Art. 7</u>	Fristen für Konzept zur Verhütung	<u>Wenig</u>
<u>Art. 8</u>	Domino-Effekt, Redaktionelle Klarstellung	Wenig
<u>Art. 9</u>	Sicherheitsbericht, Hinweis auf Ersteller; Fristenregelung; Aktualisierung EU Guideline	Wenig
<u>Art. 11</u>	Fristen für Notfallpläne; Beteiligung von Subunternehmern; Förderung Zusammenarbeit	<u>Viel</u>
<u>Art. 12</u>	LUP, Schutzobjekte; EU-Datenbasis	Viel
<u>Art. 13</u>	Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen	<u>Wenig</u>
<u>Art. 19</u>	Informationsaustausch und Informationssystem	Viel

Art. 4

Ausnahmen

- e) die Tätigkeiten der mineralgewinnenden Industrie im Bereich des Aufsuchens und Gewinnens von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen und durch Bohrung;
- f) Abfalldeponien.
- e) die Gewinnung (Erkundung, Abbau und Aufbereitung) von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen oder durch Bohrung, ausgenommen chemische und thermische Aufbereitungsmaßnahmen und die mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehende Lagerung, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I beinhalten;
- f) die Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffen;
- g) Abfalldeponien, ausgenommen in Betrieb befindliche Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteichen oder Absetzbecken, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I enthalten, insbesondere wenn sie in Verbindung mit der chemischen und thermischen Aufbereitung von Mineralien verwendet werden.



Neue
Richtlinie:

Art. 6 Mitteilung (Erweiterung) –1/2-

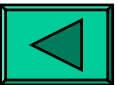
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber verpflichtet ist, der zuständigen Behörde innerhalb folgender Fristen eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln:

- **bei neuen Betrieben innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme;**
- **bei bestehenden Betrieben innerhalb eines Jahres ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.**
- **bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.**

Art. 6 Mitteilung (Erweiterung) –2/2–

(4) Im Fall

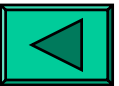
- einer wesentlichen Vergrößerung der in der Mitteilung des Betreibers gemäß Absatz 2 angegebenen Menge und einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form des vorhandenen gefährlichen Stoffes gegenüber den Angaben in der genannten Mitteilung oder einer Änderung der Verfahren, bei denen dieser Stoff eingesetzt wird, oder
- einer Änderung eines Betriebs oder einer Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten, oder
- einer endgültigen Schließung der Anlage unterrichtet der Betreiber unverzüglich die zuständige Behörde über die Änderung.



Art. 7 Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle -Erweiterung-

Neuer Absatz:

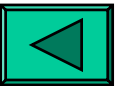
(1a) Bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wird die in Absatz 1 genannte Unterlage unverzüglich ausgearbeitet, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.



Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Übergangsfristen für Betriebsbereiche, die nachträglich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (1)

- **Mitteilung nach Art. 6 (§ 7 StörfallV)**
⇒ innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die RL für den betreffenden Betriebsbereich gilt
- **Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle nach Art. 7 (§ 8 StörfallV)**
⇒ unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die RL für den betreffenden Betriebsbereich gilt



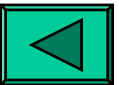
Art. 8 Domino-Effekt -Erweiterung-

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinsichtlich der so ermittelten Betriebe

- b) eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung der externen Notfallpläne vorgesehen wird.

Neue Richtlinie:

- b) eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständige Behörde vorgesehen wird.



Art. 9

Sicherheitsbericht –1/3-

(2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er enthält ferner ein aktuelles Verzeichnis der in dem Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe.

Neue Richtlinie:

(2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er führt die Namen der an der Erstellung des Berichts beteiligten relevanten Organisationen auf. Er enthält ferner ein aktuelles Verzeichnis der in dem Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe.

Art. 9 Sicherheitsbericht –2/3-

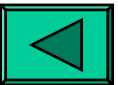
(3) Der Sicherheitsbericht nach Absatz 1 wird der zuständigen Behörde innerhalb folgender Fristen übermittelt:

- **bei neuen Betrieben innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme;**
- **bei bestehenden, bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG fallenden Betrieben innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;**
- **bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren nach dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;**
- **bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.**
- **unverzüglich bei den in Absatz 5 vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen.**

Art. 9 Sicherheitsbericht –3/3-

Dem Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

- d) Die Kommission wird ersucht, bis zum 31.Dezember 2006 die geltenden Leitlinien für die Abfassung eines Sicherheitsberichts („Guidance on the Preparation of a Safety Report“) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu überprüfen.**



Art. 11 Notfallpläne –1/3-

Dem Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

- bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.

Art. 11 Notfallpläne –2/3-

(3) Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der Beschäftigten des Betriebs erstellt werden und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird.

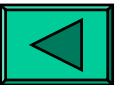
Neue Richtlinie

(3) Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, erstellt werden und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.

Art. 11 Notfallpläne –3/3-

Neuer Absatz:

(4a) Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen Rechnung tragen.

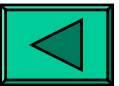


Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Art. 11 Abs. 3 (§ 10 Abs. 3 StörfallV)

„ ... sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ... die ... internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, erstellt werden

und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.“



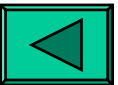
Art. 12 Überwachung der Ansiedlung –1/2-

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten **Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten** und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Art. 12 Überwachung der Ansiedlung –2/2-

Neuer Absatz:

(1a) Die Kommission wird ersucht, bis zum 31. Dezember 2006 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Definition einer technischen Datenbank einschließlich Risikodaten und Risikoszenarien aufzustellen, die der Beurteilung der Vereinbarkeit zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben und den in Absatz 1 genannten Gebieten dient. Die Definition dieser Datenbank berücksichtigt so weit wie möglich die Beurteilungen der zuständigen Behörden, die Informationen der Betreiber und alle übrigen einschlägigen Informationen wie etwa den sozio-ökonomischen Nutzen der Entwicklung von Notfallplänen und ihren Linderungseffekt.



Art. 13 Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen –1/2-

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls den Personen, die von einem schweren Unfall in einem unter Artikel 9 fallenden Betrieb betroffen werden könnten, ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

Neue Richtlinie:

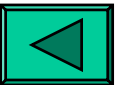
- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls allen Personen und allen Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser), die von einem schweren Unfall in einem unter Artikel 9 fallenden Betrieb betroffen werden könnten, in regelmäßigen Abständen und in der bestgeeigneten Form ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

Art. 13 Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen –2/2-

(6) Bei unter Artikel 9 fallenden Betrieben sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Neue Richtlinie:

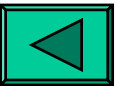
(6) Bei unter Artikel 9 fallenden Betrieben sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 der Öffentlichkeit vorbehaltlich des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 20 zugänglich gemacht wird.



Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Art. 13 Abs. 1 (§ 11 Abs. 1 StörfallV)

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls allen Personen und allen Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser), die von einem schweren Unfall in einem unter Artikel 9 fallenden Betrieb betroffen werden könnten, in regelmäßigen Abständen und in der bestgeeigneten Form ohne Aufforderung mitgeteilt werden.“



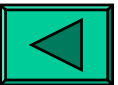
Art. 19 Informationsaustausch und Informationssystem

Ergänzung durch neue Richtlinie:

(1a) Bezüglich der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zumindest folgende Informationen mit:

- a) Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs und
- b) Tätigkeit oder Tätigkeiten des Betriebs.

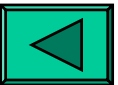
Die Kommission errichtet eine Datenbank, die die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen enthält, und hält diese auf dem neuesten Stand. Der Zugang zu der Datenbank ist Personen vorbehalten, die hierzu von der Kommission oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt worden sind.



Die Änderungen in der Übersicht (II)

Anhänge

Fundstelle	Gegenstand	Wert
<u>Anhang I</u>	Erweiterung Geltungsbereich durch Neuaufnahme von Stoffen und Änderung der Mengenschwellen; Definitionen	+++
<u>Anhang II</u>	Informationen im Sicherheitsbericht, Risikokartierung	+
<u>Anhang III</u>	Sicherheitsmanagement, Integration von Subunternehmern	+



Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 1 – Düngemittel-

Stoffbezeichnung	Art. 6/7	Art. 9
<u>Ammoniumnitrat</u> (Düngemittel, zersetzungsfähig)	5000	10000
<u>Ammoniumnitrat</u> (Düngemittelqualität)	1250	5000
<u>Ammoniumnitrat</u> (technische Qualität)	350	2500
<u>Ammoniumnitrat</u> („off specs“)	10	50
Kaliumnitrat (granuliert)	5000	10000
Kaliumnitrat (kristallin)	1250	5000

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 1 – Motor- und sonstige Benzine

96/82/EG (alte RL)		2003/105/EG (neue RL)	
Motor- und sonstige Benzine		Erdölzeugnisse a) Ottokraftstoffe und Naphtha b) Kerosine (einschl. Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschl. Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	
Art. 6 / 7	Art. 9	Art. 6 / 7	Art. 9
5.000 t	50.000 t	2.500 t	25.000 t

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 1 – Krebserzeugende Stoffe

2003/105/EG (neue RL)	Art. 6/7	Art. 9
Folgende KREBSERZEUGENDE STOFFE bei einer Konzentration von über 5 Gewichts-% 4-Aminobiphenyl (+ Salze), Benzotrichlorid, Benzidin (+ Salze), Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulfat, Dimethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin (+ Salze), 4-Nitrodiphenyl, 1,3-Propansulton	0,5 t	2 t

96/82/EG (alte RL) : 0,001 t ohne Prozentgrenze (Stoffe und Zubereitungen)

Umweltbundesamt FG Anlagensicherheit & Störfallvorsorge

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 2 – Kategorie 4 – neue Definition

96/82/EG (alte RL)	Art. 6/7	Art. 9	2003/105/EG (neue RL)
4. <u>Explosionsgefährlich</u> – Stoffe oder Zubereitungen mit R2, – pyrotechnische Stoffe, – explosionsfähige oder pyrotechn. Stoffe oder Zubereitungen in Gegenständen	50 t	200 t	4. <u>Explosionsgefährlich</u> Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände* nach VN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4

*Bei explosionsgef. oder pyrotechn. Stoffen in Gegenständen:
Nettomasse; Falls Nettomasse nicht bekannt: Masse des Gegenstandes

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 2 – Kategorie 5 – neue Definition

96/82/EG (alte RL)	Art. 6/7	Art. 9	2003/105/EG (neue RL)
5. <u>Explosionsgefährlich</u> Stoffe oder Zubereitungen mit Gefahrenhinweis R3	10 t	50 t	5. <u>Explosionsgefährlich</u> Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände* nach VN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.1,1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder mit Gefahrenhinweis R2 oder R3

*Bei explosionsgef. oder pyrotechn. Stoffen in Gegenständen:
Nettomasse. Falls Nettomasse nicht bekannt: Masse des Gegenstandes

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

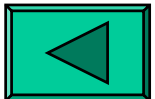
Anhang I Teil 2 – Kategorien 9.i) und 9.ii)

	96/82/EG (alte RL)		2003/105/EG (neue RL)	
	Art. 6 / 7	Art. 9	Art. 6 / 7	Art. 9
9. <u>Umweltgefährlich</u>				
i) R50 (einschl. R50/53)	200 t	500 t	100 t	200 t
ii) R51/53	500 t	2.000 t	200 t	500 t

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 2

- Künftig drei statt zwei Summationspfade:
 - a) Kategorien 1 und 2 (sehr giftige und giftige Stoffe)
 - b) Kategorien 3 bis 8 (brandfördernde, explosionsgefährliche, entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe)
 - c) Kategorien 9i und 9ii (umweltgefährliche Stoffe)
- ⇒ umweltgefährliche Stoffe sollen nicht mehr mit sehr giftigen und giftigen Stoffen zusammengefasst werden

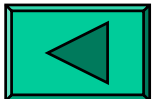


Anhang II Abschnitt IV Teil B

B. Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebs, bei denen die Gefahr eines schweren Unfalls bestehen kann.

Neue Richtlinie:

B. Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten schweren Unfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Unfällen in dem Betrieb betroffen sein können, vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 20.



Anhang III Buchstabe c) Ziffer i)

- i) Organisation und Personal - Aufgaben und Verantwortungsbereiche des zur Überwachung der Risiken schwerer Unfälle vorgesehenen Personals auf allen Stufen der Organisation. Ermittlung des entsprechenden Ausbildungsbedarfs und Durchführung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen. Einbeziehung der Beschäftigten sowie gegebenenfalls von Subunternehmern.

Neue Richtlinie:

- i) Organisation und Personal — Aufgaben und Verantwortungsbereiche des zur Überwachung der Risiken schwerer Unfälle vorgesehenen Personals auf allen Stufen der Organisation. Ermittlung des entsprechenden Ausbildungsbedarfs und Durchführung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen. Einbeziehung der Beschäftigten des Betriebs sowie des in dem Betrieb tätigen Personals von Subunternehmen.

Anhang III Buchstabe c) Ziffer v)

- v) Planung für Notfälle - Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Notfallpläne, um in Notfällen angemessen reagieren zu können.

Neue Richtlinie:

- v) Planung für Notfälle — Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Notfallpläne, um in Notfällen angemessen reagieren und um dem betroffenen Personal eine spezielle Ausbildung erteilen zu können. Diese Ausbildung muss allen Beschäftigten des Betriebs, einschließlich des relevanten Personals von Subunternehmen, erteilt werden.

Umsetzung in nationales Recht

Für die Umsetzung bestehen 18 Monate Zeit nach Veröffentlichung im O.J.

**RICHTLINIE 2003/105/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie
96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren
Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

O.J. L 345/97 v. 31.12.2003

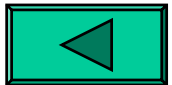
Ende

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 1 – Düngemittel Eigenschaften AN –1-

Ammoniumnitrat (5 000/10 000): Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind. Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG erfüllen,
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt, und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (‘trough test’ nach ‘United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria’, Teil III Abschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

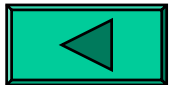


Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 1 – Düngemittel Eigenschaften AN –2-

Ammoniumnitrat (1 250/5 000): Düngemittelqualität. Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % ist, ausgenommen Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % ist,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % (4) ist und die die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG erfüllen.



Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 1 – Düngemittel Eigenschaften AN –3-

Ammoniumnitrat (350/2 500): technische Qualität. Dies gilt

- für Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
- gewichtsmäßig zwischen 24,5 % und 28 % beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
- gewichtsmäßig größer als 28 % ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten,
- für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.

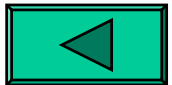


Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Anhang I Teil 1 – Düngemittel Eigenschaften AN –4-

Ammoniumnitrat (10/50): nicht spezifikationsgerechtes Material („Off-Specs“) und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen. Dies gilt für

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen 2 und 3, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufarbeitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Anmerkungen 2 und 3 nicht mehr erfüllen,
- Düngemittel gemäß der Anmerkung 1 erster Gedankenstrich und der Anmerkung 2, die die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG nicht erfüllen.



Außer Kraft getretene Verwaltungsvorschriften (3. Mai 2000)

- 1. StörfallVwV, 1993
(Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Ausnahmen, Übergangsvorschriften)
- 2. StörfallVwV, 1982
(Sicherheitsanalyse)
- 3. StörfallVwV, 1995
(Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Information der Öffentlichkeit, sonstige erweiterte Pflichten)

Konzept für eine neue StörfallVwV

- Zusammenfassung der fortbestehenden und der sich aus der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie ergebenden zusätzlichen Anforderungen in einer Verwaltungsvorschrift
- Berücksichtigung von Vollzugserfahrungen sowie von Empfehlungen und Leitfäden aus SFK, TAA und LAI
- Gliederung des VwV-Entwurfs entsprechend der Struktur der Störfall-Verordnung
- Check-Listen, Musterformulare etc. wie bisher in Anhängen

VwV-Entwurf vom Juli 2002

Ergänzungen gegenüber den früheren VwVen:

- Anzeige (§ 7 StörfallV)
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8 StörfallV)
- Sicherheitsmanagementsystem (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StörfallV)
- Domino-Effekt (§ 15 StörfallV)
- Überwachungssystem (§ 16 StörfallV)
- Meldeverfahren (§ 19 StörfallV)

Anhörung beteiligter Kreise zum VwV-Entwurf (19./20. November 2002)

Kritikpunkte, u.a.:

- Entwurf ist zu umfangreich.
- Zwischen Betreibern und Behörden bereits abgestimmte Verfahrensweisen müssen nach Erlass der VwV möglicherweise mit großem Aufwand geändert werden.
- Leitfäden von SFK und TAA sollen durch die VwV nicht für verbindlich erklärt werden.
- Anforderungen zur Darstellung von Dennoch-Störfällen im Sicherheitsbericht (Störfallablaufszenarien) stehen im Widerspruch zur StörfallV

Überarbeiteter VwV-Entwurf vom Juni 2003 (1)

- Kürzung um ein Drittel
- Öffnungsklausel:
„Von einer Erfüllung der Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift ist auch dann auszugehen, wenn andere Vorgehensweisen eingeschlagen wurden, mit denen das gleiche Schutzniveau im Sinne der Störfall-Verordnung dauerhaft erreicht wird.“

Überarbeiteter VwV-Entwurf vom Juni 2003 (2)

Geänderte Bezugnahme auf Leitfäden, z.B.:

Entwurf Juli 2002:

„Bei der Gestaltung und Darlegung des Konzepts sind die Anforderungen des Leitfadens SFK-GS-23 zu beachten.“

Entwurf Juni 2003:

„Empfehlungen zur Gestaltung und Darlegung des Konzepts enthält der Leitfaden SFK-GS-23 Rev. 1. Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass der Betreiber seine Pflicht nach § 8 Abs. 1 der Störfall-Verordnung erfüllt hat, wenn er seinem Konzept zur Verhinderung von Störfällen diesen Leitfaden zugrunde gelegt hat.“

Überarbeiteter VwV-Entwurf vom Juni 2003 (3)

Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StörfallV:

„(1) Der Betreiber ... hat einen Sicherheitsbericht ... zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

...

2. ... alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen ... ergriffen wurden,

...

4. ... die erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erbracht worden sind, ...“

Überarbeiteter VwV-Entwurf vom Juni 2003 (4)

Die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StörfallV erfordern in der Regel drei Arten von Störfallablaufszenarien:

1. Szenarium zur Ermittlung der Wirksamkeit von Maßnahmen nach § 4 StörfallV; dabei sind vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen zu berücksichtigen.
2. Szenarium zur Ermittlung der Wirksamkeit von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 StörfallV; dabei sind vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen zu berücksichtigen.
3. Szenarium zur Ermittlung der erforderlichen Informationen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StörfallV für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne; dabei sind vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen zu berücksichtigen.

Überarbeiteter VwV-Entwurf vom Juni 2003 (5)

Szenarien nach Ziffern 2 und 3 müssen sich hinsichtlich ihrer Dimensionierung innerhalb des folgenden Intervalls befinden:

- Die obere Grenze stellt die Freisetzung, den Brand oder die Explosion der größten zusammenhängenden Masse (GZM) eines gefährlichen Stoffes im Sinne der StörfallV innerhalb einer Umschließung dar.
- Die untere Grenze wird adäquat durch die sog. kritische Masse (M_k) hergeleitet. M_k ist diejenige Menge, bei deren Freisetzung, Brand oder Explosion der einschlägige Störfall- beurteilungswert an dem kritischen Aufpunkt (Schutzobjekt) gerade erreicht wird. Der kritische Aufpunkt ist in der Regel die benachbarte Wohnbebauung.

GZM und M_k sind nach dem Verfahren des Leitfadens SFK-GS-26 zu bestimmen.

Überarbeiteter VwV-Entwurf vom Juni 2003 (6)

Dokumentation der Störfallablaufszenarien:

- Die Szenarien nach Ziffer 1 (Wirksamkeit von Maßnahmen nach § 4 StörfallV) und Ziffer 2 (Wirksamkeit von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 StörfallV) sind im Rahmen des Sicherheitsberichts zu dokumentieren.
- Das Szenarium nach Ziffer 3 ist Bestandteil der Information an die für die externe Gefahrenabwehr-planung zuständige Behörde. In den Sicherheits-bericht ist ein Hinweis auf diese Information nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StörfallV aufzunehmen.

Änderung der Seveso-II-Richtlinie

Übergangsfristen für Betriebsbereiche, die nachträglich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (2)

Sicherheitsbericht nach Art. 9 (§ 9 StörfallV),

Interne Notfallpläne und Information der für die Erstellung externer Notfallpläne zuständigen Behörden nach Art. 11 (§ 10 StörfallV)

⇒ unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die RL für den betreffenden Betriebsbereich gilt